

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/28c29256-de7a-39a1-b2b0-088b0eb60226>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 21b JArbSchG - Ermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des [§ 8](#), der [§§ 11](#) und [12](#), der [§§ 15](#) und [16](#), des [§ 17 Abs. 2](#) und [3](#) sowie des [§ 18 Abs. 3](#) im Rahmen des [§ 21a Abs. 1](#),
2. des [§ 14](#), jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr,
sowie
3. des [§ 17 Abs. 1](#) und [§ 18 Abs. 1](#) an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen
im Jahr

zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

